



Wasserrechtliche Allgemeinverfügung zur Beschränkung des Gemeingebrauches auf den Oberflächengewässern Neumühler See und Medeweger See

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. § 21 Abs. 1 und 6 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V 1992, 669) in der derzeit gültigen Fassung ergeht folgende

Allgemeinverfügung

Das gemeingebrauchliche Befahren der oberirdischen Gewässer Neumühler See und Medeweger See mit kleinen Wasserfahrzeugen, die mit elektrischer Motorkraft nur unter bestimmten Voraussetzungen entsprechend § 21 Abs. 1 LWaG gestattet ist, wird ergänzend wie folgt geregelt:

1. Es dürfen nur Bootsbatterien für die Elektrobootmotoren verwendet werden, die auslaufsicher (hermetisch verschlossen), lageunabhängig, sowie wartungsfrei sind und eine CE-Kennzeichnung besitzen.
2. Es sind nur Bootsbatterien innerhalb des Bootes zulässig, die zudem in dichte Batterie-Boxen zu stellen sind.
3. Die Herstellerkennzeichnungen auf den verwendeten Batterien dürfen nicht entfernt oder unkenntlich gemacht werden.
4. Die Batterien dürfen nur nach den Vorgaben des Herstellers installiert und verwendet werden.
5. Die Batterien sind nach jeder Bootsfahrt von Bord zu nehmen und dürfen nur an Land fachgerecht gelagert und geladen werden.
6. Bei einer auftretenden Havarie durch ins Gewässer gelangende Batterien, Batterie-Inhaltsstoffe, oder Motorteile ist umgehend die untere Wasserbehörde Schwerin und der Landesanglerverband M-V zu benachrichtigen. Geeignete erste Maßnahmen zur Verhinderung einer weiteren Schadensausbreitung im Gewässer sind sofort zu ergreifen.
7. Für Personen, welche den Beschränkungen der Punkte 1-6 zuwiderhandeln, kann der Gemeingebrauch im Einzelfall weiter beschränkt werden.
8. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.
9. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntgabe in Kraft und ersetzt die gleichnamige Allgemeinverfügung vom 13.04.2022.



Begründung

I. Sachverhalt

Beim Neumühler See und beim Medeweger See handelt es sich um nicht schiffbare Gewässer, welche nur mit kleinen Fahrzeugen ohne Motorkraft befahren werden dürfen. Seit dem 08.06.2021 ist es durch eine Anpassung des Landeswassergesetzes erlaubt, dass Personen mit gültigem Fischereischein und Angelerlaubnis auf solchen Gewässern auch kleine Fahrzeuge mit elektrischer Motorkraft verwenden dürfen. Dabei ist die Motorleistung auf maximal ein Kilowatt, die Wasserverdrängung auf höchstens 1.500 Kilogramm und die Geschwindigkeit auf maximal sechs Kilometer pro Stunde begrenzt.

Der Neumühler See und der Medeweger See befinden sich jeweils in der sensiblen Zone II des Trinkwasserschutzgebietes Schwerin. Die Seen sind zum Schutz der Trinkwasserversorgung frei von Verunreinigung zu halten. Daher soll das Gefährdungspotential durch Elektrobootmotoren über zielgerichtete Beschränkungen und unter Berücksichtigung der Interessen der Angler minimiert werden.

Mit Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Schwerin vom 13.04.2022 wurde das Befahren mit elektrischer Motorkraft untersagt. Diese Regelung hat jedoch die Interessen der die Seen nutzenden Angler nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt. Dies wird durch die vorliegende Neufassung unter Beteiligung des Landesanglerverbandes nachgeholt. Durch ergänzende, einvernehmlich erarbeitete Regelungen kann nunmehr von einer vollständigen Untersagung der Befahrung mit Elektromotorbooten Abstand genommen werden.

Bei der Befahrung beider Seen mit elektrischer Motorkraft ist im Sinne des Trinkwasserschutzes insbesondere zu verhindern, dass Bootsbatterien oder Inhaltsstoffe, z.B. bei einer Havarie, in das Gewässer gelangen. Dafür dienen die ersten sechs Punkte dieser Allgemeinverfügung, wobei folgende Ziele verfolgt werden:

1. Reduzierung von Havariegefahr durch den ausschließlichen Einsatz von qualitätsgesicherten Bootsbatterien (CE-Kennzeichen), welche auslaufsicher sind und keine Wartung benötigen. Damit sind z.B. Blei-Säure-Nassbatterien und Autobatterien nicht zulässig.
2. Bereitstellung einer zweiten Sicherheitsbarriere, indem die Bootsbatterien innerhalb des Bootes in einer dichten Batteriebox aufbewahrt werden.
3. Kontrollmöglichkeit zu Punkt 1, indem die Herstellerangaben auf der Bootsbatterie erhalten bleiben.
4. Reduzierung von Havariegefahr durch Batterieschäden, indem nur die vom Hersteller vorgesehene Installation und Anwendung zulässig ist.
5. Reduzierung von Havariegefahr, indem die Batterien außerhalb des Bootseinsatzes fachgerecht an Land gelagert und aufgeladen werden.
6. Schadensbegrenzung bei Havarieen durch sofortige Eigenmaßnahmen und unverzügliche Information der zuständigen Stellen.

Mit Punkt 7 wird darauf hingewiesen, dass Zuwiderhandlungen gegen die Beschränkungen der Punkte 1-6 zu weiteren Einschränkungen des Gemeingebrauchs bei den zuwiderhandelnden Personen führen können. Dies kann z.B. die Nutzungsuntersagung für einen Elektroantrieb bedeuten, oder in besonders schweren Fällen ein vollständiges Befahrungsverbot.

II Rechtsgrundlage

Das Befahren oberirdischer Gewässer wurde gemäß § 21 Abs. 1 Landeswassergesetz MV (LWaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V 1992, 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154,184) nur Personen erlaubt, die einen gültigen Fischereischein und eine Angelerlaubnis für das zu befahrende Gewässer haben, die mit kleinen Wasserfahrzeugen fahren, die mit elektrischer Motorkraft betrieben werden, eine Motorleistung von höchstens einem Kilowatt sowie eine Wasserverdrängung von höchstens 1500 Kilogramm aufweisen und höchstens eine Geschwindigkeit von sechs Kilometern in der Stunde erreichen. Unter diesen Voraussetzungen wird vom Gesetzgeber die Befahrung nicht schiffbarer Gewässer dem Gemeingebrauch gleichgestellt.

Die zuständige Wasserbehörde kann gemäß § 21 Abs. 6 LWaG den Gemeingebrauch zum Schutz der Ordnung des Wasserhaushalts durch Rechtsverordnung, Allgemeinverfügung oder im Einzelfall regeln, beschränken oder ausschließen. Der Medeweger See und ein Großteil des Neumühler Sees liegen innerhalb der Landeshauptstadt Schwerin. Ein kleiner Teil des Neumühler Sees (nördlicher Bereich) liegt auf dem Gebiet des Landkreises Nordwestmecklenburg. Die Zuständigkeit der unteren Wasserbehörde des Fachdienstes Umwelt der Landeshauptstadt Schwerin ergibt sich aus § 107 Abs. 1 i.V.m. § 111 LWaG. Gemäß des Schwerpunktprinzips wurde durch das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern die untere Wasserbehörde der Landeshauptstadt Schwerin als zuständige Behörde für die Erstellung dieser Allgemeinverfügung bestimmt.

Neben der Lage des Neumühler Sees und des Medeweger Sees in der Trinkwasserschutzzone II wird speziell der Neumühler See zu großen Teilen aus Grundwasser gespeist, wodurch hier von direkten Wechselwirkungen zwischen dem Oberflächengewässer (Neumühler See) und dem Grundwasser auszugehen ist. Beim Schutz des Neumühler Sees ist somit auch der Grundwasserschutz zu berücksichtigen. Grundwasser ist im besonderen Maße schutzwürdig und schutzbedürftig (s. BVerfGE 58, 342 ff.; BVerwGZUR 1997, 41; OVG Münster ZfW 1998, 458; Quelle: Czychowski/Reinhardt WHG Wasserhaushaltsgesetz Kommentar 10. Auflage. § 48 Rn 3).

Eine Verunreinigung der beiden Seen darf zum Schutz der Gewässer selbst, aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere zum Schutz der Ordnung des Wasserhaushalts, sowie zum Schutz der Trinkwasserversorgung für die



Landeshauptstadt Schwerin unter keinen Umständen erfolgen. Daher ist für beide Seen das Gefährdungspotential durch den Einsatz von Elektrobootsmotoren soweit wie möglich zu minimieren, so dass unter normalen Bedingungen eine Gewässerverunreinigung ausgeschlossen werden kann. Hierzu wurde der Gemeingebrauch über die Punkte 1-6 entsprechend eingeschränkt.

Entsprechend Punkt 9 wird durch den Erlass dieser Allgemeinverfügung die vorhergehende Verfügung vom 13.04.2022 ersetzt. Die alte Verfügung beinhaltete ein vollständiges Nutzungsverbot von Elektroantrieben. Im Rahmen eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens stellte sich jedoch heraus, dass der für dieses Verbot zugrunde gelegte Vorsorgegrundsatz zum Gewässerschutz in einer Allgemeinverfügung nicht für ein vollständiges Verbot herangezogen werden kann, sondern dafür eine tatsächlich unmittelbare Gefährdung der Gewässer durch den Einsatz von Elektrobootsmotoren nachzuweisen wäre. Die Beteiligten einigten sich auf den Erlass der vorliegenden Verfügung, welche die Interessen des Trinkwasserschutzes und die Interessen der Betroffenen besser in Einklang bringt.

Die unter Punkt 7 aufgeführte Androhung, bei Zuwiderhandlungen gegen die Punkte 1-6 weitere Beschränkungen des Gemeingebrauchs gegen die zuwiderhandelnden Personen durchzusetzen, ergibt sich aus § 21 Abs. 6 LaWG und § 100 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 92a LaWG.

Bei der Erstellung dieser Allgemeinverfügung wurde die untere Wasserbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg beteiligt und deren Zustimmung eingeholt. Die zuständigen unteren Naturschutzbehörden des Landkreises Nordwestmecklenburg und der Landeshauptstadt Schwerin wurden ebenfalls beteiligt und deren Zustimmung eingeholt. Der Landesanglerverband als Interessenvertreter der die Seen nutzenden Anglerinnen und Angler hat sich mit den Regelungen ebenfalls einverstanden erklärt. Das Gleiche gilt für die WAG als Trinkwasserversorger der Landeshauptstadt Schwerin.

III. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung entsprechend Punkt 8 wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse angeordnet. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im öffentlichen Interesse geboten, da die Maßnahmen unmittelbar nach Bekanntgabe der Verfügung wirken müssen und ein Abwarten bis zur Bestandskraft der Verfügung zum Schutz vor nachteiligen Beeinträchtigungen der Gewässer nicht hingenommen werden kann. Der Eingriff in die Rechte der Betroffenen beschränkt sich zusammengefasst auf die ausschließliche Verwendung von Bootsbatterien, welche für den aquatischen Bereich vorgesehen sind und einen besonders sorgsam Umgang damit. Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Anordnung im Sinne des Trinkwasserschutzes überwiegt somit das Interesse der hiervon Betroffenen an der aufschiebenden Wirkung eines ggf. erhobenen Widerspruchs gemäß § 80 Abs. 1 VwGO.



IV. Inkrafttreten

Die Allgemeinverfügung ist öffentlich bekannt zu geben. Die Allgemeinverfügung tritt entsprechend Punkt 9 am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft gemäß § 41 Abs. 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG M-V) in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Schwerin.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dieser ist an den Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin, Am Packhof 2-6 in 19053 Schwerin, zu richten. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Str. 323a, 19055 Schwerin, Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs gestellt werden.

VI. Hinweise

Andere Rechtsvorschriften bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt. Insbesondere wird auf die Regelungen der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Schweriner Innensee, Ziegelaußensee und Medeweger See“ hingewiesen.

Schwerin, den 27.04.2026

Dienstsiegel

Dr. Daniel Meyer-Kohlstock
Fachdienstleitung Umwelt



Veröffentlichungsvermerk:

Im Internet bekannt gemacht am:

(Veröffentlichungsdatum mit Unterschrift) 27.04.26 M. Dütschell